

3. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Uetersen für den städtischen Kindergarten

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl. Holst. S. 153), der §§ 90 und 91 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2022 (BGBl. I S. 959), der §§ 2, 3 und 17 bis 32 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) vom 12.12.2019, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2022 (GVOBl. Schl.-H. S 480) und der §§ 1, 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung am 19.12.2022 folgende 3. Änderung der Satzung erlassen:

Artikel 1

1. § 1 Allgemeines Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

1) Die Stadt Uetersen betreibt und unterhält eine Kindertagesstätte als öffentliche und soziale Einrichtung. Grundsätze und Ziele ergeben sich aus § 2 KiTaG in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.2019 in Verbindung mit §§ 22 bis 26 SGB VIII.

2. § 2 Aufnahmevoraussetzungen Abs. 2 S. 1 wird wie folgt geändert:

2) Für Uetersener Kinder besteht entsprechend § 18 KiTaG ein Gemeindekindervorrang, so dass Kinder vorrangig aufgenommen werden, wenn der Hauptwohnsitz oder alleiniger Wohnsitz in der Stadt Uetersen liegt.

3. § 2 Aufnahmevoraussetzungen Abs. 3 S. 1 wird wie folgt geändert:

3) Kinder aus anderen Gemeinden können aufgenommen werden, wenn freie Plätze vorhanden sind.

4. § 2 Aufnahmevoraussetzungen wird um Abs. 5 ergänzt:

5) Die Erziehungsberechtigten melden ihre Kinder frühestens ab Geburt über das landeseinheitliche Kita-Portal Schleswig-Holstein (www.kitaportal-sh.de), unter Angabe der persönlichen Daten, der gewünschten Betreuungsform (Krippen- oder Kindergartenbetreuung) und der gewünschten Betreuungszeit für die Kindertagesstätte an (Voranmeldung auf die Warteliste).

5. § 3 Aufnahme Abs. 1 S. 1 wird wie folgt geändert:

1) Die Aufnahme erfolgt nach vorliegender Anmeldung der Erziehungsberechtigten in der Regel zu Beginn des Kindergartenjahres. Mit der Anmeldung ist eine schriftliche Erklärung über die Anerkennung der Benutzungsordnung, der Gebührensatzung sowie der pädagogischen Konzeption in den jeweils geltenden Fassungen abzugeben.

Die Anmeldung ist von allen Erziehungsberechtigten, sofern ihnen das gemeinsame Sorgerecht obliegt, zu unterschreiben.

6. § 3 Aufnahme Abs. 2 S. 2 wird wie folgt geändert:

2) Während des laufenden Kindergartenjahres können nur Kinder aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen. Die Aufnahme der angemeldeten Kinder richtet sich nach den festgelegten Aufnahmekriterien (**Anlage 1**).

7. § 4 Verpflegung Abs. 1 S. 2 wird gestrichen:

1) Der Träger der städtischen Kindertagesstätte bietet für die Benutzer/innen der Einrichtung eine Gemeinschaftsverpflegung an.

8. § 5 Gebühren Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1) Für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätte werden gemäß §§ 7 und 31 KiTaG Gebühren erhoben.

9. § 6 Gesundheitsvorschriften Abs. 2 S. 1 das Wort Leistung wird durch Leitung ersetzt:

2) Bei Erkrankung des Kinders an einer übertragbaren Krankheit ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen.

10. § 7 Kündigung und Ausschluss Abs. 2 wird wie folgt geändert.

2) Die Stadt Uetersen ist berechtigt, Kinder, die ohne wichtigen Grund länger als einen Monat unentschuldig fehlen, zum 01. des Folgemonats abzumelden und den Platz den nächstfolgenden Kind nach den Aufnahmekriterien der vorangemeldeten Kinder auf der Warteliste zuzusprechen.

11. § 9 Schutz personenbezogener Daten Abs. 1 S.1 wird wie folgt geändert.

1) Die Stadt Uetersen ist berechtigt zum Zwecke der Aufgabenerfüllung, der Anmeldung und Vergabe der Kindergartenplätze sowie zur Ermittlung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung die dafür erforderlichen Daten der Erziehungsberechtigten oder sonstigen Personenberechtigten und der Kinder im Rahmen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung zu verarbeiten. Die automatisierte Verarbeitung, eine elektronische Datenverarbeitung, ist zulässig.

12. § 9 Schutz personenbezogener Daten Abs. 2 S.1 wird wie folgt geändert.

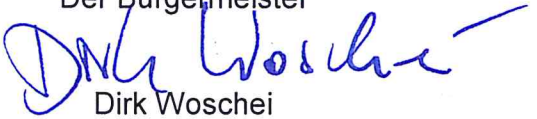
2) Daten im Sinne dieser Vorschrift sind Namen, Geburtsdaten, Anschriften und Bankverbindungen im Sinne der §§ 61 ff SGB VIII und § 21 Nr. 1 LDSG in der jeweils zurzeit geltenden Fassung.

Artikel 2

Die 3. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Uetersen für den städtischen Kindergarten tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Uetersen, den 19.12.2022

Stadt Uetersen
Der Bürgermeister



Dirk Woschei